

1973	Ausgegeben zu Bonn am 20. Juli 1973	Nr. 58
Tag	Inhalt	Seite
17. 7. 73	Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften ..... 7841-4-3, 7841-6-2, 7841-4-3/1	805
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	837
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 33 und Nr. 34 .....	839

## Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften

Vom 17. Juli 1973

Auf Grund der Artikel 2 und 2 a Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften vom 3. September 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 990), geändert durch das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1617), wird im Benehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### Artikel 1

Die Anlage (Normentafel für Mischfuttermittel) zu § 5 Abs. 1 der Futtermittelanordnung in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften vom 2. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1809), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften vom 17. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1355), wird wie folgt geändert:

1. Die Allgemeinen Vorschriften erhalten folgende Fassung:

#### „Allgemeine Vorschriften

1. Mischfuttermittel sind gemäß Spalte 1 der Typenliste zu benennen.
2. Soweit weitere als die in § 11 Abs. 1 bezeichneten Angaben vorgeschrieben werden, müssen sie auf der Vorderseite des Anhängzettels oder auf der Packung gemacht werden.
3. Die in der Typenliste und in Anhang 1 festgelegten Gehalte beziehen sich auf Mischfuttermittel mit mindestens 88 v. H. Trockensubstanz. Abweichend von Satz 1 beziehen sich die festgelegten Gehalte im Ergänzungsfutter für Rinder (4.7) und im Mineralfutter B für Rinder (4.8 a), sofern in diesen Futtermitteln Propylenglykol enthalten ist, im Melassefutter (6.1) und im Ergänzungsfutter, flüssig, für kurzfristige zusätzliche Vitaminversorgung (6.6) auf die Originalsubstanz.

4. Der Gehalt an Feuchtigkeit darf höchstens betragen:
- |   |           |
|---|-----------|
| a) In Mischfuttermitteln mit einem Anteil von mehr als 40 v. H. Trockenmilcherzeugnissen  | 7 v. H.,  |
| b) in sonstigen Mischfuttermitteln, ausgenommen Mischfuttermittel aus ganzen Körnern, Melassefutter (6.1) und Ergänzungsfutter, flüssig, für kurzfristige zusätzliche Vitaminversorgung (6.6) | 14 v. H., |
| c) in Mineralfuttermitteln mit organischen Bestandteilen  | 10 v. H., |
| d) in Mineralfuttermitteln ohne organische Bestandteile   | 5 v. H.   |
5. Gemengteile im Sinne dieser Normentafel sind:
- Einzelfuttermittel,
  - Zusatzstoffe, ausgenommen Konservierungsstoffe, sofern der Anteil eines Zusatzstoffes mindestens 0,2 v. H. des Mischfuttermittels beträgt,
  - Vormischungen und Mineralstoffmischungen nach Anhang 2 Nr. 1 und 2,
  - Mischfuttermittel nach den Nummern 6.2, 6.3 und 6.5 der Typenliste.
6. Sind Mischfuttermitteln NPN-Verbindungen zugesetzt worden, so ist der darauf entfallende Gehalt an Rohprotein neben dem gesamten Gehalt an Rohprotein anzugeben. Dies gilt nicht für Mineralfuttermittel für Rinder (4.8 bis 4.11) und für die Mineralstoffmischung für Rinder (Anhang 2 Nr. 2 Buchstabe b).
7. Zusatzstoffe dürfen Mischfuttermitteln nur zugesetzt werden, wenn sie in Anhang 1 für das betreffende Mischfuttermittel aufgeführt sind. Dabei sind die dort festgesetzten Mindest- und Höchstgehalte und sonstigen Beschränkungen einzuhalten. In der Typenliste festgesetzte Mindest- und Höchstgehalte bleiben unberührt.
8. Zusatzstoffe, für die in Anhang 2 Nr. 1 Vormischungen aufgeführt sind, dürfen nur in Form einer solchen Vormischung zugesetzt werden.
9. Der Gehalt an Aflatoxin B<sub>1</sub> und Fluor darf in Mischfuttermitteln höchstens betragen:

Mischfuttermittel	Nummer der Typenliste	Aflatoxin B <sub>1</sub> mg/kg	Fluor mg/kg
Kükenstarterfutter	1.1	0,005	
Kükenalleinfutter	1.2	0,005	
Junghennen-Alleinfutter	1.3	0,025	
Legehennen-Alleinfutter	1.4	0,040	
Zuchthennen-Alleinfutter	1.5	0,040	
Geflügelmast-Alleinfutter	1.6	0,025	
Entenküken-Alleinfutter	1.7	0,005	
Entenmast-Alleinfutter	1.8	0,005	
Putenstarterfutter	1.9	0,005	
Putenmast-Alleinfutter	1.10	0,025	
Putenendmast-Alleinfutter	1.11	0,025	
Tauben-Mischfutter	1.12	0,025	
Ergänzungsfutter für Küken (Kükenaufzuchtmehl)	1.13	0,005	
Ergänzungsfutter für Junghennen (Junghennenmehl)	1.14	0,040	
Ergänzungsfutter für Legehennen (Legemehl)	1.15	0,060	
Eiweißreiches Ergänzungsfutter für Legehennen	1.16	0,100	

Mischfuttermittel	Nummer der Typenliste	Aflatoxin B <sub>1</sub> mg/kg	Fluor mg/kg
Mineral-Wirkstofffutter für Legehennen	1.16 a	0,100	
Küken-Körnerfutter	1.17	0,005	
Geflügel-Körnerfutter	1.18	0,005	
Tauben-Körnerfutter	1.19	0,005	
Mineralfutter für Tauben	1.20	0,005	
Milchaustauschfutter für Ferkel	2.1	0,005	
Ergänzungsfutter für Saugferkel	2.1 a	0,005	
Ferkelaufzuchtfutter	2.2	0,005	
Schweinemast-Alleinfutter I	2.3	0,040	
Schweinemast-Alleinfutter II	2.4	0,040	
Zuchtsauen-Alleinfutter	2.5	0,040	
Alleinfutter für niedertragende Zuchtsauen	2.5 a	0,040	
Schweinemast-Ergänzungsfutter	2.6	0,080	
Schweinemast-Ergänzungsfutter zu eiweißreichen Futtermitteln	2.7	0,080	
Zuchtsauen-Ergänzungsfutter	2.8	0,080	
Eiweißkonzentrat für Schweine	2.9	0,200	
Eiweißreiches Ergänzungsfutter für Schweine	2.9 a	0,130	
Mineralfutter für Schweine	2.10	0,005	
Milchaustauschfutter I für Kälbermast	3.1	0,005	
Milchaustauschfutter II für Kälbermast	3.1 a	0,005	
Milchaustauschfutter für Kälberaufzucht	3.2	0,005	
Ergänzungsfutter zu Magermilch für Mastkälber	3.3	0,005	
Ergänzungsfutter zu Magermilch für Aufzuchtkälber	3.4	0,005	
Kälberaufzuchtfutter	3.5	0,005	50
Kälbernährmehl	3.6	0,005	50
Milchleistungsfutter A	4.1	0,050	50
Milchleistungsfutter B	4.2	0,050	75
Milchleistungsfutter C	4.3	0,050	100
Rindermastfutter A	4.4	0,040	75
Rindermastfutter B	4.4 a	0,080	150
Ergänzungsfutter für Zuchtbullen	4.5	0,040	75
Ergänzungsfutter für Milchvieh bei Weidegang und Grünfütterung	4.6	0,150	200
Ergänzungsfutter für Rinder	4.7	0,150	200
Mineralfutter A für Rinder	4.8	0,150	2 000
Mineralfutter B für Rinder	4.8 a	0,075	700
Mineralfutter für Rinder bei Rübenblattfütterung	4.9	0,150	2 000
Mineralfutter für Rinder zur Umstellung auf Weide- und Grünfütterung	4.10	0,150	2 000
Mineralfutterbriketts für Rinder	4.11	0,150	1 300
Ergänzungsfutter für Pferde	5.1	0,005	
Mineralfutter für Pferde	5.1 a	0,005	3 000
Mineralfutterbriketts für Pferde	5.1 b	0,005	2 000
Ergänzungsfutter für Schafe	5.2	0,075	50
Mineralfutter für Schafe	5.3	0,150	2 000

Mischfuttermittel	Nummer der Typenliste	Aflatoxin B <sub>1</sub> mg/kg	Fluor mg/kg
Ergänzungsfutter für Ziegen	5.4	0,075	50
Mischfutter für Kaninchen	5.5	0,005	
Mischfutter für Karpfen	5.6	0,005	
Mischfutter für Forellen	5.7	0,005	
Ergänzungsfutter für Rot- und Rehwild	5.8	0,075	
Melassefutter	6.1	0,005	
Maniokamehl, melassiert oder Tapiokamehl, melassiert	6.2	0,005"	

2. Abschnitt I der Vorbemerkungen zur Typenliste wird wie folgt geändert:

- a) Die Zwischenüberschriften „Teil A Fertigfuttermittel“ und „Teil B Halbfabrikate“ werden gestrichen;
- b) die Nummern 1.7, 1.13, 1.14, 1.15, 1.16, 2.1 a, 3.3, 3.4 und 6.6 erhalten folgende Fassung:
  - 1.7 „Entenküken-Alleinfutter“,
  - 1.13 „Ergänzungsfutter für Küken (Kükenaufzuchtmehl)“,
  - 1.14 „Ergänzungsfutter für Junghennen (Junghennenmehl)“,
  - 1.15 „Ergänzungsfutter für Legehennen (Legemehl)“,
  - 1.16 „Eiweißreiches Ergänzungsfutter für Legehennen“,
  - 2.1 a „Ergänzungsfutter für Saugferkel“,
  - 3.3 „Ergänzungsfutter zu Magermilch für Mastkälber“,
  - 3.4 „Ergänzungsfutter zu Magermilch für Aufzuchtkälber“,
  - 6.6 „Ergänzungsfutter, flüssig, für kurzfristige zusätzliche Vitaminversorgung“;
- c) hinter der Zeile 2.9 „Eiweißkonzentrat für Schweine“ wird folgende Zeile eingefügt:
 

„9 a Eiweißreiches Ergänzungsfutter für Schweine“;
- d) die Zeile 4.8 „Mineralfutter für Rinder“ wird durch folgende Zeilen ersetzt:
 

„8 Mineralfutter A für Rinder  
8 a Mineralfutter B für Rinder“;
- e) hinter der Zeile 5.1 a „Mineralfutter für Pferde“ wird folgende Zeile eingefügt:
 

„1 b Mineralfutterbriketts für Pferde“;
- f) die Zeilen 7.1 bis 10.2 a werden gestrichen.

3. Abschnitt II der Vorbemerkungen zur Typenliste wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „und Trägerstoffe“ gestrichen;
- b) in Nummer 3 werden die Worte „(außer Reissfuttermehl)“ gestrichen;
- c) in Nummer 8 werden hinter der Zeile „Kartoffelwalzmehl“ die Zeilen  
„Süßkartoffeln (Bataten), getr.  
Süßkartoffelstärke (Batatenstärke)“  
eingefügt;
- d) in Nummer 14 wird hinter der Zeile „Fischmehl (einschließlich Dorsch- und Heringsmehl)“ die Zeile „Fischmehl, entfettet“ eingefügt;
- e) in Nummer 16 werden die Zeilen  
„Lecithine:  
Reinlecithin  
Sojalecithin“  
gestrichen;

- 1) Nummer 17 erhält folgende Fassung:
- „17. Aminosäuren
    - DL-Methionin
    - DL-Hydroxy-Methiolbuttersäure (Ca-Salz)
    - L-Lysin
    - Lysin-Monohydrochlorid“;
- g) in Nummer 18 wird hinter der Zeile „Calcium-Magnesiumphosphat“ die Zeile „Calcium-Natriumphosphat“ eingefügt;
- h) Nummer 19 erhält folgende Fassung:
- „19. NPN-Verbindungen
    - Biuret
    - Harnstoff
    - Monoammoniumphosphat“;
- i) Nummer 20 wird gestrichen.
4. Abschnitt III der Vorbemerkungen zur Typenliste wird wie folgt geändert:
- a) Hinter der Zeile „min. = mindestens“ wird die Zeile „NPN = Nicht-Protein-Stickstoff“ eingefügt;
- b) die Zeilen
- |         |   |   |
|---------|---|---|
| „CTC    | = | Chlortetracyclin                                  |
| OTC     | = | Oxytetracyclin                                    |
| OLE     | = | Oleandomycin                                      |
| OTC/OLE | = | Oxytetracyclin + Oleandomycin im Verhältnis 4 : 1 |
| ZBA     | = | Zink-Bacitracin                                   |
| FPL     | = | Flavophospholipol                                 |
| TC      | = | Tetracyclin                                       |
| MBA     | = | Mangan-Bacitracin“                                |
- werden gestrichen.
5. In der Typenliste werden die Überschriften „Teil A Fertigfuttermittel“ und „Teil B Halbfabrikate“ gestrichen.
6. In der Typenliste werden in Spalte 4 jeweils die Zeilen „Antibiotika (jeweils nur eine Art)“ und die darunter folgenden Angaben gestrichen.
7. Bei den Nummern 1.1 bis 1.16 a der Typenliste werden in Spalte 4 jeweils die unter der Zeile „mineralische Futtermittel“ stehenden Zeilen durch die Zeilen „Aminosäuren Vormischungen“ ersetzt.
8. Bei den Nummern 1.1 bis 1.11, 1.13, 1.14 und 1.16 der Typenliste wird in Spalte 2 jeweils die die Rohasche betreffende Zeile gestrichen.
9. Bei den Nummern 1.1 bis 1.11 der Typenliste wird in Spalte 4 jeweils die Zeile „Natrium bis 0,4 v. H.“ angefügt.
10. Bei Nummer 1.1 der Typenliste wird in Spalte 2 die Angabe „min. 0,8“ durch die Angabe „0,7 bis 1,4“ ersetzt.
11. Bei den Nummern 1.2 bis 1.8, 1.10 bis 1.16 a, 2.3 bis 2.8, 4.1 bis 4.7 und 5.5 der Typenliste wird in Spalte 4 jeweils die das Reisfuttermehl betreffende Zeile gestrichen.
12. Bei den Nummern 1.2, 1.6, 1.7, 1.8 und 1.12 der Typenliste wird in Spalte 5 jeweils folgende Vorschrift aufgenommen: „Wird Coccidiostaticum zugesetzt, ist auf dem Anhängzetteln oder der Packung anzugeben: ‚Mit Coccidiostaticum. Dieses Futter darf 3 Tage vor dem Schlachten nicht mehr verfüttert werden.‘“

13. Bei Nummer 1.2 der Typenliste wird in Spalte 2 die Angabe „min. 1“ durch die Angabe „0,8 bis 1,6“ ersetzt.
14. Bei Nummer 1.3 der Typenliste wird in Spalte 2 die Angabe „min. 1“ durch die Angabe „1 bis 2“ ersetzt.
15. Bei den Nummern 1.3 und 1.14 der Typenliste wird in Spalte 5 jeweils folgende Vorschrift aufgenommen:  
„Wird Coccidiostaticum zugesetzt, ist auf dem Anhängenzettel oder der Packung anzugeben: ‚Mit Coccidiostaticum. Dieses Futter darf nicht an eierlegende Hühner und nicht in den letzten 3 Tagen vor dem Schlachten verfüttert werden.‘“
16. Bei den Nummern 1.4, 1.5 und 1.15 bis 1.16 a der Typenliste wird in Spalte 4 jeweils die das Tagetesblütenmehl betreffende Zeile gestrichen.
17. Bei Nummer 1.5 der Typenliste wird in Spalte 2 die Angabe „min. 2“ durch die Angabe „2 bis 4“ ersetzt.
18. Bei Nummer 1.6 der Typenliste wird in Spalte 2 die Angabe „min. 0,8“ durch die Angabe „0,7 bis 1,4“ ersetzt.
19. Nummer 1.7 der Typenliste wird wie folgt geändert:
  - a) Spalte 1 erhält folgende Fassung:  
„Entenküken-Alleinfutter (Mischfutter)“;
  - b) in Spalte 2 wird die Angabe „min. 1“ durch die Angabe „1 bis 1,7“ ersetzt.
20. Bei Nummer 1.8 der Typenliste wird in Spalte 2 die Angabe „min. 1“ durch die Angabe „1 bis 1,7“ ersetzt.
21. Die Nummern 1.9 bis 1.11 der Typenliste werden jeweils wie folgt geändert:
  - a) In Spalte 4 werden in der die Nebenerzeugnisse des Gärungsgewerbes betreffenden Zeile die Worte „bis 10 v. H.“ gestrichen;
  - b) in Spalte 5 wird folgende Vorschrift aufgenommen:  
„Wird Coccidiostaticum zugesetzt, ist auf dem Anhängenzettel oder der Packung anzugeben: ‚Mit Coccidiostaticum. Dieses Futter darf 3 Tage vor dem Schlachten nicht mehr verfüttert werden.‘  
Wird Dimetridazol zugesetzt, ist eine entsprechende Angabe zu machen.“
22. Nummer 1.9 der Typenliste wird wie folgt geändert:
  - a) In Spalte 2 wird die Angabe „min. 28“ durch die Angabe „min. 25“ und die Angabe „min. 1,2“ durch die Angabe „1,2 bis 2“ ersetzt;
  - b) in Spalte 5 wird die Angabe „6 Wochen“ durch die Angabe „20 Wochen“ ersetzt.
23. Nummer 1.10 der Typenliste wird wie folgt geändert:
  - a) In Spalte 2 wird die Angabe „Calcium min. 0,7“ durch die Angabe „Calcium 0,7 bis 1,7“ ersetzt;
  - b) in Spalte 5 wird folgende Vorschrift aufgenommen:  
„Wird Antibiotikum zugesetzt, ist auf dem Anhängenzettel oder der Packung anzugeben: ‚Nur an Puten bis zum Alter von 20 Wochen verfüttern!‘“
24. Bei Nummer 1.11 der Typenliste wird in Spalte 2 die Angabe „min. 15“ durch die Angabe „min. 14“ und die Angabe „Calcium min. 0,7“ durch die Angabe „Calcium 0,7 bis 1,5“ ersetzt.
25. Nummer 1.13 der Typenliste wird wie folgt geändert:
  - a) Spalte 1 erhält folgende Fassung:  
„Ergänzungsfutter für Küken (Kükenaufzuchtmehl)“;
  - b) in Spalte 2 wird die Angabe „min. 1,6“ durch die Angabe „1,6 bis 2,4“ ersetzt;

- c) in Spalte 4 wird die Zeile „Natrium bis 0,5 v. H.“ angefügt;
- d) in Spalte 5 werden folgende Vorschriften aufgenommen:  
 „Auf dem Anhängezettel oder der Packung ist anzugeben: ‚Dieses Futter darf nur an Küken bis zu 66 v. H. der Gesamtration verfüttert werden.‘“
26. Nummer 1.14 der Typenliste wird wie folgt geändert:
- a) Spalte 1 erhält folgende Fassung:  
 „Ergänzungsfutter für Junghennen (Junghennenmehl)“;
- b) in Spalte 2 wird die Angabe „min. 1,8“ durch die Angabe „1,8 bis 3“ ersetzt;
- c) in Spalte 4 wird die Zeile „Natrium bis 0,5 v. H.“ angefügt;
- d) in Spalte 5 werden folgende Vorschriften vorangestellt:  
 „Auf dem Anhängezettel oder der Packung ist anzugeben: ‚Dieses Futter darf nur an Junghennen bis zu 66 v. H. der Gesamtration verfüttert werden.‘“
27. Nummer 1.15 der Typenliste wird wie folgt geändert:
- a) Spalte 1 erhält folgende Fassung:  
 „Ergänzungsfutter für Legehennen (Legemehl)“;
- b) in Spalte 4 wird die Zeile „Natrium bis 0,5 v. H.“ angefügt;
- c) in Spalte 5 werden folgende Vorschriften angefügt:  
 „Auf dem Anhängezettel oder der Packung ist anzugeben: ‚Dieses Futter darf nur an Legehennen bis zu 66 v. H. der Gesamtration verfüttert werden.‘“
28. Nummer 1.16 der Typenliste wird wie folgt geändert:
- a) Spalte 1 erhält folgende Fassung:  
 „Eiweißreiches Ergänzungsfutter für Legehennen“;
- b) in Spalte 2 wird die Angabe „min. 6,5“ durch die Angabe „6,5 bis 11“ ersetzt;
- c) in Spalte 4 wird die Zeile „Natrium bis 0,75 v. H.“ angefügt;
- d) in Spalte 5 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt: „aus der hervorgehen muß, daß das Futter nur an Legehennen bis zu 40 v. H. der Gesamtration verfüttert werden darf.“
29. Bei den Nummern 1.16 a, 1.20, 2.10, 4.8 bis 4.11, 5.1 a, 5.3 und 6.4 der Typenliste wird in Spalte 1 jeweils das Wort „(Mischung)“ durch das Wort „(Ergänzungsfuttermittel)“ ersetzt.
30. Nummer 1.16 a der Typenliste wird wie folgt geändert:
- a) Die Zeilen  
 „Vit. A min. 300 000 I.E./kg  
 Vit. B<sub>2</sub> min. 120 mg/kg  
 Vit. D<sub>3</sub> min. 37 500 I.E./kg“  
 werden in Spalte 2 gestrichen und in Spalte 3 vor der Zeile „Mangan min. 1 500 mg/kg“ eingefügt;
- b) in Spalte 4 werden hinter der Zeile „Nebenerzeugnisse der Maisölgewinnung, extr.“ die Zeilen  
 „Molkenpulver  
 Molkenextrakt“  
 eingefügt;
- c) in Spalte 5 erhält der in Anführungszeichen stehende Satz folgende Fassung:  
 „Dieses Futter darf nur an Legehennen bis zu 2 v. H. der Gesamtration verfüttert werden.“
31. Bei Nummer 1.19 der Typenliste wird in Spalte 4 hinter der Zeile „Getreide“ die Zeile „Rispenhirse“ eingefügt.

32. Nummer 1.20 der Typenliste wird wie folgt geändert:
- a) Spalte 4 erhält folgende Fassung:
    - „Melasse
    - mineralische Futtermittel
    - Aminosäuren
    - Vormischungen
    - Quarzgrit bis 20 v. H.
    - Vitamine (bei Zusatz)
    - Vit. A min. 200 000 I.E./kg
    - Vit. D<sub>3</sub> min. 25 000 I.E./kg“;
  - b) Spalte 5 erhält folgende Fassung:
    - „Zulässig ist auch die Benennung: ‚Mineralfutterstein für Tauben (Ergänzungsfuttermittel)‘.“
33. Bei den Nummern 2.1, 2.1 a und 2.2 der Typenliste wird in Spalte 5 folgende Vorschrift aufgenommen:
- „Wird Chlor- oder Oxytetracyclin zugesetzt, ist auf dem Anhängezettel oder der Packung anzugeben: ‚Mit Tetracyclin. Dieses Futter darf nur an Ferkel bis zum Alter von 8 Wochen verfüttert werden; es ist 1 Woche vor dem Schlachten abzusetzen.‘ Wird Carbadox zugesetzt, ist auf dem Anhängezettel oder der Packung anzugeben: ‚Mit Carbadox. Dieses Futter ist 3 Wochen vor dem Schlachten abzusetzen.‘“
34. Nummer 2.1 der Typenliste wird wie folgt geändert:
- a) In Spalte 4 werden die Zeilen
    - „Würz- und Geschmacksstoffe
    - Mineralstoffmischung für Schweine
    - Spurenelement-Vormischung für Schweine
    - Vitamin-Vormischung für Schweine
    - antibiotische Vormischung“
 durch die Zeilen
    - „mineralische Futtermittel
    - Aminosäuren
    - Vormischungen“
 ersetzt;
  - b) in Spalte 5 werden die Worte „oder Fett-Vormischung für Milchaustauschfutter (6.6)“ gestrichen.
35. Bei den Nummern 2.1 a bis 2.8 der Typenliste wird Spalte 4 jeweils wie folgt geändert:
- a) Die die Mineralstoffmischung für Schweine betreffende Zeile wird durch die Zeile
    - „mineralische Futtermittel“
 ersetzt;
  - b) die Zeilen
    - „Spurenelement-Vormischung für Schweine
    - Vitamin-Vormischung für Schweine
    - antibiotische Vormischung
    - Preßhilfsmittel“
 werden durch die Zeilen
    - „Aminosäuren
    - Vormischungen“
 ersetzt.
36. Nummer 2.1 a der Typenliste wird wie folgt geändert:
- a) Spalte 1 erhält folgende Fassung:
    - „Ergänzungsfutter für Saugferkel“;
  - b) in Spalte 4 wird die Zeile „Würz- und Geschmacksstoffe“ durch die Zeile „Milchzucker“ ersetzt;

- e) Spalte 5 erhält folgende Fassung:  
 „Auf dem Anhängenzettel oder der Packung ist anzugeben: ‚Dieses Futter darf nur an Saugferkel und nur bis zu 300 g je Tier und Tag verfüttert werden.‘“
37. Nummer 2.2 der Typenliste wird wie folgt geändert:
- a) In Spalte 3 wird die Angabe „min. 30“ durch die Angabe „30 bis 220“ ersetzt;
- b) Spalte 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Zeile „Getreideschlempe, getr., bis 5 v. H.“ wird durch die Zeilen  
 „Milchzucker  
 Melasse  
 Nebenerzeugnisse des Gärungsgewerbes“  
 ersetzt;
- bb) die Zeile „Würz- und Geschmacksstoffe bis 0,3 v. H.“ wird gestrichen;
- c) in Spalte 5 wird folgende Vorschrift vorangestellt:  
 „Wird Kupfer bis zu einem höheren Gehalt als 125 mg/kg zugesetzt, muß der Gehalt an Eisen mindestens so hoch und der Gehalt an Zink halb so hoch wie der Gehalt an Kupfer sein.“
38. In Nummer 2.3 der Typenliste wird in Spalte 3 die Angabe „min. 20“ durch die Angabe „20 bis 125“ ersetzt.
39. Bei den Nummern 2.3 bis 2.8 der Typenliste wird in Spalte 4 jeweils hinter den die zuckerhaltigen Futtermittel betreffenden Zeilen die Zeile  
 „Milchzucker“  
 eingefügt.
40. Bei Nummer 2.5 a der Typenliste wird in Spalte 4 hinter der Zeile  
 „Seealgenmehl bis 1 v. H.“  
 die Zeile  
 „Rübensamen-Kleinkorn (beta)“  
 eingefügt.
41. Bei der Nummer 2.6 der Typenliste erhält Spalte 5 folgende Fassung:  
 „Wird Antibiotikum zugesetzt, ist auf dem Anhängenzettel oder der Packung anzugeben: ‚Nur an Schweine bis zum Alter von 6 Monaten verfüttern!‘“
42. Bei Nummer 2.8 der Typenliste wird Spalte 5 gestrichen.
43. Bei den Nummern 2.9, 3.5, 3.6, 4.1 bis 4.4 a, 6.1, 6.2 und 6.5 der Typenliste wird in Spalte 1 jeweils das Wort „(Mischfutter)“ durch das Wort „(Ergänzungsfuttermittel)“ ersetzt.
44. Nummer 2.9 der Typenliste wird wie folgt geändert:
- a) Spalte 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Hinter der Zeile  
 „Melasse oder Molkenextrakt bis 5 v. H.“  
 wird die Zeile  
 „Milchzucker“  
 eingefügt;
- bb) die Zeilen  
 „Mineralstoffmischung für Schweine  
 Spurenelement-Vormischung für Schweine  
 Vitamin-Vormischung für Schweine  
 antibiotische Vormischung  
 Preßhilfsmittel“  
 werden durch die Zeilen  
 „mineralische Futtermittel  
 Aminosäuren  
 Vormischungen“  
 ersetzt;

b) Spalte 5 erhält folgende Fassung:

„Wird Antibiotikum zugesetzt, ist auf dem Anhängezettel oder der Packung anzugeben: „Nur an Schweine bis zum Alter von 6 Monaten verfüttern!“

45. Hinter Nummer 2.9 der Typenliste wird die Nummer 2.9 a mit folgenden Angaben eingefügt:

Spalte 1: „Eiweißreiches Ergänzungsfutter für Schweine“

Spalte 2: „Rohprotein min. 36 v. H.  
Rohasche max. 19 v. H.  
Calcium min. 3 v. H.  
Phosphor min. 1,5 v. H.“

Spalte 3: „Vit. A min. 20 000 I.E./kg  
Vit. D<sub>3</sub> min. 2 500 I.E./kg  
Kupfer min. 60 mg/kg  
Zink min. 200 mg/kg“

Spalte 4: „tierische Eiweißfuttermittel

Ölkuchen

Nebenerzeugnisse der Maisölgewinnung, extr.

Molkenpulver

Fette bis 10 v. H.

Getreide

Bruch von Backwaren

Nachprodukte der Müllerei

Nebenerzeugnisse der Stärkegewinnung

Tapioka bis 30 v. H.

Trockenkartoffeln

zuckerhaltige Futtermittel bis 30 v. H.

davon

Zucker bis 20 v. H.

Melasse bis 5 v. H.

Datteln, zerkl., bis 10 v. H.

Johannisbrotschrot bis 5 v. H.

vollw. Zuckerrübenschnitzel bis 30 v. H.

Milchzucker

Trockenschnitzel bis 10 v. H.

Hülsenfrüchte bis 20 v. H.

Nebenerzeugnisse des Gärungsgewerbes

Hefen

Zuckerrohrmelasseschlempe, getr., bis 2 v. H.

Trockengrünfutter

Seealgenmehl bis 2 v. H.

Futterknochenschrot bis 5 v. H.

mineralische Futtermittel

Aminosäuren

Vormischungen“

Spalte 5: „Wird Antibiotikum zugesetzt, ist auf dem Anhängezettel oder der Packung anzugeben:

„Nur an Schweine bis zum Alter von 6 Monaten verfüttern!“

46. Nummer 2.10 der Typenliste wird wie folgt geändert:

a) In Spalte 2 werden die Zeilen

„Vit. A min. 200 000 I.E./kg

Vit. D 25 000 — 80 000 I.E./kg“

gestrichen;

b) in Spalte 3 werden vor der Zeile

„Kupfer min. 1 000 mg/kg“

die Zeilen

„Vit. A min. 200 000 I.E./kg

Vit. D min. 25 000 I.E./kg“

eingefügt;

- c) Spalte 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Zeile „Extraktionsschrote“ wird durch die Zeilen  
„tierische Eiweißfuttermittel  
Olkuchen“  
ersetzt;
  - bb) die Zeile „Würz- und Geschmacksstoffe bis 2 v. H.“ wird gestrichen;
  - cc) die Zeilen  
„Spurenelement-Vormischung für Schweine  
Vitamin-Vormischung für Schweine  
antibiotische Vormischung  
Preßhilfsmittel“  
werden durch die Zeile  
„Vormischungen“  
ersetzt;
- d) Spalte 5 erhält folgende Fassung:  
„Der Gehalt an Magnesium darf höchstens 2 v. H. betragen.  
Wird Antibiotika zugesetzt, ist auf dem Anhängenzettel oder der Packung  
anzugeben: „Nur an Schweine bis zum Alter von 6 Monaten verfüttern!“
47. Bei den Nummern 3.1 bis 3.4 der Typenliste wird Spalte 5 jeweils wie folgt  
geändert:
- a) Die Worte „oder Fett-Vormischung für Milchaustauschfutter (6.6)“ wer-  
den gestrichen;
  - b) folgende Vorschrift wird angefügt:  
„Wird Chlor- oder Oxytetracyclin zugesetzt, ist auf dem Anhängenzettel  
oder der Packung anzugeben: „Mit Tetracyclin. Dieses Futter darf nur an  
Kälber bis zu einem Lebendgewicht von 100 kg verfüttert werden; es ist  
10 Tage vor dem Schlachten abzusetzen.“
48. Bei den Nummern 3.1 bis 3.3 der Typenliste wird Spalte 4 jeweils wie folgt  
geändert:
- a) Die Zeile „Würz- und Geschmacksstoffe“ wird gestrichen;
  - b) die Zeilen  
„Vitamin-Vormischung für Kälber  
antibiotische Vormischung“  
werden durch die Zeilen  
„Magnesiumchlorid  
Aminosäuren  
Vormischungen“  
ersetzt.
49. Nummer 3.1 der Typenliste wird wie folgt geändert:
- a) In Spalte 3 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „40“ ersetzt;
  - b) in Spalte 4 wird hinter der Zeile  
„Futterkasein“  
die Zeile  
„Fischmehl, entfettet, bis 3 v. H.“  
eingefügt;
  - c) in Spalte 5 wird der Satz „Zulässig ist auch die Benennung:  
„Milchaustauschfutter für Kälbermast und -aufzucht.““  
gestrichen.
50. Bei Nummer 3.1 a der Typenliste wird in Spalte 4 hinter der Zeile  
„Futterkasein“  
die Zeile  
„Fischmehl, entfettet, bis 3 v. H.“  
eingefügt.

51. Nummer 3.2 der Typenliste wird wie folgt geändert:
- a) In Spalte 2 wird die Zahl „22“ durch die Zahl „20“ ersetzt;
  - b) in Spalte 3 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „35“ ersetzt;
  - c) Spalte 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Hinter der Zeile  
„Futterkasein“  
wird die Zeile  
„Fischmehl, entfettet, bis 5 v. H.“  
eingefügt;
    - bb) in der Zeile  
„Fette bis 15 v. H.“  
werden die Worte  
„bis 15 v. H.“  
gestrichen.
52. Nummer 3.3 der Typenliste wird wie folgt geändert:
- a) Spalte 1 erhält folgende Fassung:  
„Ergänzungsfutter zu Magermilch für Mastkälber“;
  - b) in Spalte 3 wird die Zeile  
„pflanzliche Fette min. 10 v. H.“  
gestrichen;
  - c) in Spalte 4 wird die Zeile  
„wasserfreie Zitronensäure oder  
Zitronensäure-Monohydrat“  
gestrichen;
  - d) in Spalte 5 wird der letzte Satz gestrichen.
53. Nummer 3.4 der Typenliste wird wie folgt geändert:
- a) Spalte 1 erhält folgende Fassung:  
„Ergänzungsfutter zu Magermilch für Aufzuchtkälber“;
  - b) Spalte 2 wird gestrichen;
  - c) in Spalte 3 werden vor der Zeile „Natriumchlorid min. 10 v. H.“ die Zeilen
 

„Vit. A min.	320 000	I.E./kg
Vit. D min.	40 000	I.E./kg
Vit. E min.	400	mg/kg“

 eingefügt;
  - d) Spalte 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Zeile „Würz- und Geschmacksstoffe“  
wird gestrichen;
    - bb) die Zeilen  
„Spurenelement-Vormischung für Rinder  
Vitamin-Vormischung für Kälber  
antibiotische Vormischung  
wasserfreie Zitronensäure oder Zitronensäure-Monohydrat“  
werden durch die Zeilen  
„Magnesiumchlorid  
Aminosäuren  
Vormischungen“  
ersetzt;
  - e) Spalte 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der in Anführungszeichen stehende Textteil erhält folgende Fassung:  
„Dieses Futter darf nur an Aufzuchtkälber bis zum Alter von  
16 Wochen bis zu 80 g je Tier und Tag verfüttert werden.“;
    - bb) der letzte Satz wird gestrichen.

54. Die Nummern 3.5 und 3.6 der Typenliste werden jeweils wie folgt geändert:
- a) In Spalte 4 werden die Zeilen  
 „Spurenelement-Vormischung für Rinder  
 Vitamin-Vormischung für Kälber  
 antibiotische Vormischung  
 Preßhilfsmittel“  
 durch die Zeilen  
 „Aminosäuren  
 Vormischungen“  
 ersetzt;
  - b) Spalte 5 erhält folgende Fassung:  
 „Auf dem Anhängenzettel oder der Packung ist anzugeben: ‚Dieses Futter darf nur an Kälber bis zu 50 v. H. der Gesamtration verfüttert werden. Wird Antibiotikum zugesetzt, ist auf dem Anhängenzettel oder der Packung anzugeben: ‚Nur an Kälber bis zum Alter von 6 Monaten verfüttern!‘ Handelt es sich um Chlor- oder Oxytetracyclin ist zusätzlich anzugeben: ‚Mit Tetracyclin. Dieses Futter darf nur an Kälber bis zu einem Lebendgewicht von 100 kg verfüttert werden; es ist 10 Tage vor dem Schlachten abzusetzen!‘“
55. Die Nummern 4.1 bis 4.4 a der Typenliste werden jeweils wie folgt geändert:
- a) In Spalte 4 wird die den Futterharnstoff betreffende Zeile durch die Zeile „NPN-Verbindungen“ ersetzt;
  - b) Spalte 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Worte „Wird Harnstoff“ werden durch die Worte „Werden NPN-Verbindungen“ ersetzt;
    - bb) der in Anführungszeichen stehende Satz erhält folgende Fassung:  
 „Täglich höchstens 100 g Rohprotein in Form von NPN-Verbindungen je 100 kg Lebendgewicht verfüttern; raschen Futterwechsel vermeiden; Futter auf mindestens 2 Tagesgaben verteilen!“
56. Bei den Nummern 4.1 bis 4.3 der Typenliste werden in Spalte 4 jeweils die Zeilen  
 „Spurenelement-Vormischung für Rinder  
 Vitamin-Vormischung für Milchkühe  
 Preßhilfsmittel“  
 durch die Zeile  
 „Vormischungen“  
 ersetzt.
57. Bei Nummer 4.2 der Typenliste wird in Spalte 3 die Angabe „2—3 v. H.“ durch die Angabe „2 bis 4 v. H.“ ersetzt.
58. Bei Nummer 4.3 der Typenliste wird in Spalte 3 die Angabe „3—4 v. H.“ durch die Angabe „3 bis 7 v. H.“ ersetzt.
59. Bei den Nummern 4.4 bis 4.11 der Typenliste wird Spalte 4 jeweils wie folgt geändert:
- a) Die Zeile  
 „Spurenelement-Vormischung für Rinder“  
 wird durch die Zeile  
 „Vormischungen“  
 ersetzt;
  - b) die Zeile „Preßhilfsmittel“ wird gestrichen.
60. Bei den Nummern 4.4, 4.4 a, 4.5, 4.7 bis 4.11 wird in Spalte 4 jeweils die Zeile  
 „Vitamin-Vormischung für Rinder“  
 gestrichen.

61. Bei Nummer 4.4 der Typenliste wird in Spalte 5 folgende Vorschrift angefügt:  
„Zulässig ist auch die Benennung: ‚Rinderaufzuchtfutter (Ergänzungsfuttermittel).“
62. Bei Nummer 4.4 a der Typenliste wird in Spalte 2 die Zahl „40“ durch die Zahl „32“ ersetzt.
63. Bei den Nummern 4.5, 5.1, 5.2, 5.4 und 5.8 der Typenliste wird in Spalte 1 jeweils das Wort „Mischfutter“ durch das Wort „Ergänzungsfutter“ ersetzt.
64. Nummer 4.7 der Typenliste wird wie folgt geändert:
- a) Spalte 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Zeile „Futterharnstoff bis 1,5 v. H.“ wird durch die Zeile „NPN-Verbindungen“ ersetzt;
    - bb) hinter der Zeile  
„mineralische Futtermittel“  
werden die Zeilen  
„Calcium- oder Natriumpropionat    bis 8 v. H.  
Propylenglykol                        bis 8 v. H.“  
eingefügt;
  - b) Spalte 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Worte „Wird Harnstoff“ werden durch die Worte „Werden NPN-Verbindungen“ ersetzt;
    - bb) hinter den Worten „dampferhitzt wurde;“ wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; der anschließende Text erhält folgende Fassung:  
„Auf dem Anhängezettel oder der Packung ist anzugeben: ‚Täglich höchstens 100 g Rohprotein in Form von NPN-Verbindungen je 100 kg Lebendgewicht verfüttern; raschen Futterwechsel vermeiden; Futter auf mindestens 2 Tagesgaben verteilen!“
65. Bei den Nummern 4.8 bis 4.11 der Typenliste wird in Spalte 4 jeweils hinter der Zeile  
„mineralische Futtermittel“  
die Zeile  
„Monoammoniumphosphat“  
eingefügt.
66. Bei den Nummern 4.8 bis 4.11, 5.1 a und 5.3 der Typenliste wird in Spalte 4 jeweils die Zeile  
„Extraktionsschrote“  
durch die Zeilen  
„tierische Eiweißfuttermittel  
Ölkuchen“  
ersetzt.
67. Bei den Nummern 4.8 bis 4.11 der Typenliste wird in Spalte 4 jeweils die Zeile  
„Würz- und Geschmacksstoffe bis 2 v. H.“  
gestrichen.
68. Die Nummern 4.8 bis 4.10 der Typenliste werden jeweils wie folgt geändert:
- a) In Spalte 4 wird die Angabe „25 000—80 000“ durch die Angabe „min. 25 000“ ersetzt;
  - b) Spalte 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Angabe „mindestens 100“ wird durch die Angabe „100 bis 200“ ersetzt;
    - bb) der letzte Satz wird gestrichen.
69. Bei Nummer 4.8 der Typenliste erhält Spalte 1 folgende Fassung:  
„Mineralfutter A für Rinder (Ergänzungsfuttermittel)“.

70. Hinter der Nummer 4.8 der Typenliste wird die Nummer 4.8 a mit folgenden Angaben eingefügt:

Spalte 1: „Mineralfutter B für Rinder (Ergänzungsfuttermittel)“

Spalte 2: „Phosphor	1,2 bis	5	v. H.
Natrium	min.	1,2	v. H.
Magnesium	0,3 bis	2	v. H.
Calcium	min.	2	v. H.“

Spalte 3: „Kobalt	min.	3	mg/kg
Kupfer	min.	180	mg/kg
Zink	min.	750	mg/kg“

Spalte 4: „Tierische Eiweißfuttermittel

Olkuchen

Nebenerzeugnisse der Maisölgewinnung, extr.

Molkenpulver

Molkenextrakt

Milchzucker

Nachprodukte der Müllerei

Nachprodukte der Schälmmüllerei

zuckerhaltige Futtermittel,

davon Melasse bis 15 v. H.

Nebenerzeugnisse des Gärungsgewerbes

Hefen

Trockengrünfutter

Seealgenmehl

Obsttrester, getr.

mineralische Futtermittel

weißer Ton bis 20 v. H.

Calcium — oder Natriumpropionat bis 25 v. H.

Propylenglykol bis 25 v. H.

Vitamine (bei Zusatz)

Vit. A min. 50 000 I.E./kg

Vit. D min. 6 000 I.E./kg

Vit. E min. 25 mg/kg“

Spalte 5: „Auf dem Anhängezetteln oder der Packung ist eine Fütterungsanweisung anzugeben, aus der hervorgehen muß, daß täglich 400 bis 600 g je Großvieheinheit zu verfüttern sind.“

71. Bei Nummer 4.11 der Typenliste wird Spalte 5 wie folgt geändert:

- Die Angabe „min. 150“ wird durch die Angabe „150 bis 300“ ersetzt;
- der letzte Satz wird gestrichen.

72. Bei den Nummern 5.1 bis 5.8 der Typenliste wird in Spalte 4 jeweils die Zeile „Preßhilfsmittel“ gestrichen.

73. Nummer 5.1 der Typenliste wird wie folgt geändert:

- In Spalte 2 wird die Zeile  
„Rohfaser max. 20 v. H.“  
angefügt;
- Spalte 4 wird wie folgt geändert:
  - Die Zeile „Würz- und Geschmacksstoffe bis 2 v. H.“ wird gestrichen;  
„Getreide (außer Roggen)“  
werden die Zeilen  
„Backwarenbruch  
Leinsamenmehl  
Molkenpulver“  
eingefügt;
  - hinter den Worten „für Melasse“ wird die Angabe „bis 10 v. H.“ gestrichen;

- cc) die Zeilen  
 „Mineralstoffmischung für Pferde bis 4 v. H.  
 Vitamin-Vormischung für Pferde“  
 werden durch die Zeilen  
 „mineralische Futtermittel  
 Aminosäuren  
 Vormischungen“  
 ersetzt.

74. Nummer 5.1 a der Typenliste wird wie folgt geändert:

- a) In Spalte 3 wird die Angabe „3—20“ durch die Angabe „min. 3“ und die Angabe „150—500“ durch die Angabe „min. 150“ ersetzt;
- b) Spalte 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Zeile „Würz- und Geschmacksstoffe bis 2 v. H.“ wird gestrichen;
- bb) die Zeilen  
 „Spurenelement-Vormischung für Pferde  
 Vitamin-Vormischung für Pferde“  
 werden durch die Zeilen  
 „Aminosäuren  
 Vormischungen“  
 ersetzt;
- cc) die Angabe „25 000—80 000“ wird durch die Angabe „min. 25 000“ ersetzt;
- c) Spalte 5 erhält folgende Fassung:  
 „Auf dem Anhängzetteln oder der Packung ist anzugeben: ‚Dieses Futter darf nur an Pferde bis zu 2,5 v. H. der Gesamtration verfüttert werden.‘“

75. Hinter der Nummer 5.1 a der Typenliste wird die Nummer 5.1 b mit folgenden Angaben eingefügt:

Spalte 1: „Mineralfutterbriketts für Pferde  
 (Ergänzungsfuttermittel)“

Spalte 2: „Calcium min. 8 v. H.  
 Natrium min. 4 v. H.  
 Phosphor min. 4 v. H.“

Spalte 3: „Kobalt min. 2 mg/kg  
 Kupfer min. 100 mg/kg“

Spalte 4: „tierische Eiweißfuttermittel  
 Ölkuchen  
 Nebenerzeugnisse der Maisölgewinnung, extr.  
 Molkenpulver  
 Molkenextrakt  
 Milchzucker  
 Nachprodukte der Müllerei  
 Nachprodukte der Schälmmüllerei  
 zuckerhaltige Futtermittel  
 Nebenerzeugnisse des Gärungsgewerbes  
 Hefen  
 Trockengrünfutter  
 Obsttrester, getr.  
 mineralische Futtermittel  
 Aminosäuren  
 Vormischungen  
 Vitamine (bei Zusatz)  
 Vit. A min. 132 000 I.E./kg  
 Vit. D min. 16 500 I.E./kg“

Spalte 5: „Auf dem Anhängzetteln oder der Packung ist anzugeben: ‚Dieses Futter darf nur an Pferde bis zu 3,5 v. H. der Gesamtration verfüttert werden.‘“

76. Nummer 5.2 der Typenliste wird wie folgt geändert:
- a) In Spalte 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „16“ ersetzt;
  - b) in Spalte 4 werden die Zeilen  
„Spurenelement-Vormischung für Schafe  
Vitamin-Vormischung für Schafe und Ziegen“  
durch die Zeile  
„Vormischungen“  
ersetzt.
77. Nummer 5.3 der Typenliste wird wie folgt geändert:
- a) In Spalte 2 wird die Angabe „8—14 v. H.“ durch die Angabe „5 bis 14 v. H.“  
und die Zeile  
„Ca : P — Verhältnis nicht weiter als 2,5 : 1“  
durch die Zeile  
„Calcium min. 10 v. H.“  
ersetzt;
  - b) Spalte 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Zeile „Würz- und Geschmacksstoffe bis 2 v. H.“ wird gestrichen;
    - bb) die Zeilen  
„Spurenelement-Vormischung für Schafe  
Vitamin-Vormischung für Schafe“  
wird durch die Zeile  
„Vormischungen“  
ersetzt;
  - c) Spalte 5 erhält folgende Fassung:  
„Auf dem Anhängenzettel oder der Packung ist anzugeben:  
„Dieses Futter darf nur an Schafe bis zu 2,5 v. H. der Gesamtration ver-  
füttert werden.““
78. Bei Nummer 5.4 der Typenliste werden in Spalte 4 die Zeilen  
„Spurenelement-Vormischung für Rinder  
Vitamin-Vormischung für Schafe und Ziegen“  
durch die Zeile  
„Vormischungen“  
ersetzt.
79. Bei Nummer 5.5 der Typenliste wird Spalte 4 wie folgt geändert:
- a) Die Worte „oder Mineralstoffmischung für Kaninchen,  
davon jeweils Natriumchlorid bis 0,5 v. H.“ werden gestrichen;
  - b) die Zeilen  
„Spurenelement-Vormischung für Kaninchen  
Vitamin-Vormischung für Kaninchen  
antibiotische Vormischung“  
werden durch die Zeilen  
„Aminosäuren  
Vormischungen“  
ersetzt.
80. Nummer 5.6 der Typenliste wird wie folgt geändert:
- a) In Spalte 3 wird die Zeile  
„tierische Eiweißfuttermittel min. 10 v. H.“  
gestrichen;
  - b) in Spalte 4 wird vor der Zeile  
„Ölkuchen“  
die Zeile  
„tierische Eiweißfuttermittel“  
eingefügt.

81. Bei den Nummern 5.6 und 5.7 der Typenliste werden in Spalte 4 jeweils die Zeilen  
 „Spurenelement-Vormischung für Fische  
 Vitamin-Vormischung für Fische“  
 durch die Zeilen  
 „Aminosäuren  
 Vormischungen“  
 ersetzt.
82. Nummer 5.8 der Typenliste wird wie folgt geändert:
- a) In Spalte 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „14“ ersetzt;
- b) Spalte 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Zeilen  
 „Spurenelement-Vormischung für Rinder  
 Vitamin-Vormischung für Rinder“  
 werden durch die Zeilen  
 „Aminosäuren  
 Vormischungen“  
 ersetzt;
- bb) die Zahl „3 000“ wird durch die Zahl „8 000“ und die Zahl „375“ durch die Zahl „1 000“ ersetzt.
83. Bei Nummer 6.1 der Typenliste werden in Spalte 4 hinter dem Wort „Milostärkefabrikation,“ die Worte „Rübensamen-Kleinkorn (beta),“ eingefügt.
84. Nummer 6.4 der Typenliste wird wie folgt geändert:
- a) In Spalte 2 werden die Zeilen
- |         |                   |
|---------|-------------------|
| „Vit. A | 400 000 I.E./kg   |
|         | — 800 000 I.E./kg |
| Vit. D  | 40 000 I.E./kg    |
|         | — 80 000 I.E./kg“ |
- gestrichen;
- b) in Spalte 3 werden die Zeilen
- |              |                 |
|--------------|-----------------|
| „Vit. A min. | 400 000 I.E./kg |
| Vit. D min.  | 40 000 I.E./kg“ |
- angefügt;
- c) in Spalte 4 werden die Zeilen  
 „Vitamine  
 Vitamin A  
 Vitamin D  
 Vitamin E“  
 durch die Zeile „Vitamin-Vormischung“ ersetzt;
- d) in Spalte 5 wird der letzte Satz gestrichen.
85. Nummer 6.5 der Typenliste wird wie folgt geändert:
- a) Spalte 2 erhält folgende Fassung:  
 „Gesamtfett min. 35 v. H.“;
- b) Spalte 4 erhält folgende Fassung:  
 „Magermilchpulver  
 Buttermilchpulver  
 Süßmolkenpulver  
 oder  
 aufgeschlossene Stärketräger“;
- c) Spalte 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „Linol, Linolen und Arachidonsäure max. 12 v. H.“

werden durch die Worte  
 „Octadecadiensäure 5 bis 12 v. H.“  
 ersetzt;

bb) der letzte Satz wird gestrichen.

86. Die Nummer 6.6 der Typenliste wird durch eine neue Nummer 6.6 mit folgenden Angaben ersetzt:

Spalte 1: Ergänzungsfutter, flüssig, für kurzfristige zusätzliche Vitaminversorgung“

Spalte 3: „Kochsalz  
 Natriumbikarbonat  
 Vit. A 20 000 bis 50 000 I.E./ml  
 Vit. C 50 bis 100 mg/ml  
 Vit. D<sub>3</sub> 100 bis 200 I.E./ml  
 Vit. E 20 bis 50 mg/ml  
 Wasser“

Spalte 5: „Auf dem Anhängenzettel oder der Packung ist anzugeben:

„Bei erhöhten Leistungsanforderungen wie Umstallung oder Futterwechsel mit folgender Dosierung über die Tränke verfüttern:

100 Küken	10 ml
100 Junghennen	15 ml
100 Legehennen	25 ml
10 Ferkel	20 ml
1 Zuchtsau	10 ml
1 Kalb	10 ml

Möglichst verteilt über mehrere Tage und nicht ständig verfüttern!“

87. Die Nummern 7.1 bis 10.2 a der Typenliste werden gestrichen.

88. Folgende Anhänge werden angefügt:

**Anhang 1**

(zu den Nummern 3 und 7 der Allgemeinen Vorschriften)

**Zusatzstoffe**

Zusatzstoffe	Nummer der Typenliste	Mindestgehalt mg/kg	Höchstgehalt mg/kg
<b>1. Antibiotika</b>			
Chlortetracyclin	2.1	5	80
C <sub>22</sub> H <sub>23</sub> O <sub>8</sub> N <sub>2</sub> Cl.HCl	2.1 a	25	250
	2.2	5	50
	3.1, 3.2	5	80
	3.3	10	160
	3.4	100	1 000
	3.5, 3.6	10	40
Flavophospholipol C <sub>79</sub> H <sub>121</sub> N <sub>6</sub> O <sub>10</sub> P	1.1, 1.2, 1.3, 1.6, 1.9,		
	1.10	0,5	20
	1.4, 1.5	2	4
	1.13, 1.14	0,8	30
	1.15	3	6
	1.16	5	10
	1.16 a	100	200
	2.1	1	20
	2.1 a	5	100
	2.2, 2.3, 2.4	1	20
2.6, 2.7	2	80	
2.9	5	200	
2.9 a	4	160	
2.10	40	1 000	

Zusatzstoffe	Nummer der Typenliste	Mindestgehalt mg/kg	Höchstgehalt mg/kg
	3.1, 3.1 a, 3.2	8	16
	3.3	16	32
	3.4	25	100
	3.5, 3.6	12	32
Oleandomycin	1.1, 1.2, 1.3, 1.6, 1.9,		
$C_{35}H_{61}O_{12}N$ (Base)	1.10	2	10
	1.13, 1.14	3	15
	2.1	10	50
	2.1 a	25	125
	2.2	5	25
	2.3, 2.4	2	10
	2.6, 2.7	4	40
	2.9	10	100
	2.9 a	8	80
	2.10	80	500
Oxytetracyclin	2.1	5	80
$C_{22}H_{21}O_9N_2.HCl$	2.1 a	25	250
	2.2	5	50
	3.1, 3.2	5	80
	3.3	10	160
	3.4	100	1 000
	3.5, 3.6	10	40
Tylosin	2.1, 2.3, 2.4	5	20
$C_{45}H_{77}O_{17}N$	2.1 a	50	200
	2.2	10	40
	2.6, 2.7	10	80
	2.9	25	200
	2.9 a	20	160
	2.10	200	1 000
Virginiamycin	1.1, 1.2, 1.3, 1.6,		
$C_{28}H_{35}N_5O_7$	1.9, 1.10	5	20
$C_{43}H_{49}N_7O_{10}$	1.13, 1.14	8	30
	2.1	5	80
	2.1 a	50	250
	2.2	10	50
	2.3, 2.4	5	20
	2.6, 2.7	10	80
	2.9	25	200
	2.9 a	20	160
	2.10	200	1 000
Zink-Bacitracin	1.1, 1.2, 1.3, 1.6, 1.9,		
Polypeptide mit einem Zinkgehalt bis 20 v. H.	1.10	5	20
	1.4, 1.5	15	20
	1.13, 1.14	8	30
	1.15	22	30
	1.16	40	50
	1.16 a	750	1 000
	2.1	5	80
	2.1 a	50	250
	2.2	10	50
	2.3, 2.4	5	20
	2.6, 2.7	10	80
	2.9	25	200
	2.9 a	20	160
	2.10	200	1 000
	3.1, 3.1 a, 3.2	5	80
	3.3	10	160
	3.4	100	1 000

Zusatzstoffe	Nummer der Typenliste	Mindestgehalt mg/kg	Höchstgehalt mg/kg
	3.5, 3.6	10	40
	5.2, 5.4	5	20
	5.3	200	800
2. Carbadox	2.1, 2.1 a	30	50
$C_{11}H_{10}N_4O_4$	2.2	20	50
Methyl-3-(2-Chinoxalinyll-Methylen)			
3. Nitrovin	1.1, 1.6	10	15
1,5-di (5-nitro-2-furyl)-1,4-pentadien-3on-amidinhydrazon-HCl	2.1, 2.1 a	20	30
	2.2, 2.3, 2.4	10	15
	2.6	20	30
	2.7	15	20
	2.9	15	150
	2.9 a	12	120
	2.10	400	750

Einem Mischfuttermittel darf nur einer der unter den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Stoffe zugesetzt werden. Abweichend hiervon dürfen zwei Antibiotika zugesetzt werden, wenn sie im Mischfuttermittel nach Art und Menge nachweisbar sind; der zulässige Höchstgehalt der einzelnen Antibiotika ist dabei der dem Vohundertsatz ihrer Gemischanteile entsprechende Teil ihres in Nummer 1 festgesetzten Höchstgehaltes.

4. Antioxydantien	1.16 a	750
	2.9, 6.5	500
	2.9 a, 6.6	250
	alle anderen Nummern	150

Aethoxyquin  
 $C_{14}H_{19}NO$   
 1,2-Dihydro-6-aethoxy-2,2,4-trimethylchinolin  
 Butylhydroxytoluol (BHT)  
 $C_{15}H_{21}O$   
 4-Methyl-2,6- bis (tributyl) phenol

Die Höchstgehalte gelten insgesamt für Aethoxyquin und BHT.

5. Aromastoffe	alle Nummern		
Aethylvanillin			
Anisfrüchte			
Anisöl			
Bockshornkleesamen			
Fenchelfrüchte			
Fenchelöl			
Saccharin			
Vanillin			
6. Coccidiostatica und ähnlich wirkende Stoffe			
a) Amprolium	1.1, 1.2, 1.3, 1.6, 1.7,		
$C_{11}H_{20}N_4Cl_2$	1.8, 1.9, 1.10, 1.11,		
1-(4 Amino-2-n-Propyl-5-Pyrimidinylmethyl)-2-Picoliniumchlorid-Hydrochlorid	1.12	62,5	125
	1.13, 1.14	90	185

Zusatzstoffe	Nummer der Typenliste	Mindestgehalt mg/kg	Höchstgehalt mg/kg
b) Amprolium-Ethopabat Mischung aus Amprolium und Ethopabat $C_{12}H_{15}O_4N$ Methyl-4-acetamido-2- äthoxybenzoat im Verhält- nis von 12,5 : 1	1.1, 1.2, 1.3, 1.6, 1.9, 1.10, 1.11 1.13, 1.14	66,5 100	133 200
c) Buquinolat Äthyl-4-hydroxy-6,7-di- isobutoxy-3-chinolin-car- boxylat	1.1, 1.6	82,5	82,5
d) DOT $C_8H_7N_3O_5$ 3,5 Dinitro-Orthotoluamid	1.1, 1.2, 1.3, 1.6, 1.7, 1.8, 1.9, 1.10, 1.11, 1.12 1.13, 1.14	62,5 90	125 185
e) Meticlorpindol $C_7H_7Cl_2NO$ 3,5-Dichloro-2,6-Dimethyl- -4-pyridinol	1.1 1.6	125 125	125 125
f) Dimetridazol 1,2 Dimethyl-5-nitro- imidazol	1.9, 1.10, 1.11	125	150

Einem Mischfuttermittel darf nur einer der unter den Buchstaben a bis e genannten Stoffe zugesetzt werden.

7. Emulgatoren alle Nummern

Fettsäurendiglyceride  
Fettsäurenmonoglyceride  
Glycerinpoly-äthylen-  
glykolricinoleat  
Reinlecithin  
Sojalecithin

8. Färbende Stoffe

a) Carotinoide	1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.7, 1.8, 1.9, 1.10, 1.11, 1.12 1.13, 1.14, 1.15 1.16 1.16 a	80 120 200 4 000
----------------	---	---------------------------

Beta-Apo-8-Carotinal  
 $C_{30}H_{40}O$   
Beta-Apo-8-Carotinsäure-  
Äthylester  
 $C_{32}H_{44}O_2$   
Canthaxanthin  
 $C_{40}H_{52}O_2$   
Capsanthin  
 $C_{40}H_{58}O_3$   
Citranaxanthin  
 $C_{33}H_{44}O$   
Kryptoxanthin  
 $C_{40}H_{56}O$

Zusatzstoffe	Nummer der Typenliste	Mindestgehalt mg/kg	Höchstgehalt mg/kg
Lutein $C_{40}H_{56}O_2$			
Lykopen $C_{40}H_{56}$			
Myxoxanthophyll $C_{15}H_{16}O_7$			
Streptoxanthin			
Violaxanthin $C_{40}H_{56}O_4$			
Zeaxanthin $C_{40}H_{56}O_2$			
b) Andere färbende Stoffe			
Andere färbende Stoffe dürfen in Mischfuttermitteln nur infolge der Denaturierung von Getreide, Magermilchpulver und Zucker sowie der Verarbeitung von Lebensmitteln enthalten sein.			
9. Fließhilfsstoffe	4.7, 4.8 a 6.5		
Kieselgur min. 70 v. H. $SiO_2$			
Kieselsäure, wasserfrei $SiO_2$			
leichtes Calciumphosphat $Ca_3(PO_4)_3Cl$ min. 18 v. H. P			
10. Gerinnungshilfsstoffe	3.3, 3.4		
Zitronensäure, wasserfrei			
Zitronensäure-Monohydrat			
11. Konservierungsstoffe	alle Nummern		
Calciumpropionat $(CH_3CH_2COO)_2Ca$			
Natriumpropionat $CH_3CH_2COO Na$			
Propionsäure $CH_3CH_2COOH$			
Calciumsorbat			
Äthancarbonsäure $C_{12}H_{14}O_4Ca$			
Kaliumsorbat $C_6H_7O_2K$			
Natriumsorbat $C_6H_7O_2Na$			
Sorbinsäure $CH_3CH=CH-CH=CH-COOH$			
2,4 Hexadiensäure =			
2 Propenylacrylsäure			
12. Preßhilfsstoffe			
Kaolinit (weißer Ton)	alle Nummern		30 000
Ligninsulfonate max. 0,1 v. H. $SO_2$	alle Nummern		30 000
Zelluloseäther min. 55 v. H.	alle Nummern		3 000
Carboxymethylzellulose			

Zusatzstoffe	Nummer der Typenliste	Mindestgehalt mg/kg	Höchstgehalt mg/kg
13. Propylenglykol Propandiol $\text{CH}_3\text{CHOHCH}_2\text{OH}$	4.7, 4.8 a		
14. Spurenelementverbindungen			
Eisen	Alleinfuttermittel		1 250
Eisen-II-carbonat $\text{FeCO}_3$			
Eisen-II-chlorid $\text{FeCl}_2 \cdot 4\text{H}_2\text{O}$			
Eisen-III-chlorid $\text{FeCl}_3 \cdot 6\text{H}_2\text{O}$			
Eisen-II-fumarat $\text{FeC}_4\text{H}_2\text{O}_4$			
Eisen-III-oxid $\text{Fe}_2\text{O}_3$			
Eisen-II-sulfat $\text{FeSO}_4 \cdot 7\text{H}_2\text{O}$			
Eisen-II-sulfat-Monohydrat $\text{FeSO}_4 \cdot \text{H}_2\text{O}$			
Jod	Alleinfuttermittel		40
Calciumjodat, wasserfrei $\text{Ca}(\text{JO}_3)_2 \cdot 6\text{H}_2\text{O}$			
Calciumjodat $\text{Ca}(\text{JO}_3)_2$			
Kaliumjodid KJ			
Natriumjodid NaJ			
Kobalt	Alleinfuttermittel		10
Kobalt-II-acetat $\text{Co}(\text{CH}_3\text{COO})_2 \cdot 4\text{H}_2\text{O}$			
Kobalt-II-carbonat, basisch $2\text{CoCO}_3 \cdot 3\text{Co}(\text{OH})_2 \cdot \text{H}_2\text{O}$			
Kobalt-II-chlorid $\text{CoCl}_2 \cdot 6\text{H}_2\text{O}$			
Kobalt-II-nitrat $\text{Co}(\text{NO}_3)_2 \cdot 6\text{H}_2\text{O}$			
Kobalt-II-sulfat $\text{CoSO}_4 \cdot 7\text{H}_2\text{O}$			
Kobalt-II-sulfat-Monohydrat $\text{CoSO}_4 \cdot \text{H}_2\text{O}$			
Kupfer	Alleinfuttermittel für Schweine		125
	Alleinfuttermittel für Kälber		30
	Alleinfuttermittel für Schafe		12
	andere Allein- futtermittel		50
Kupfer-II-acetat $\text{Cu}(\text{CH}_3\text{COO})_2 \cdot \text{H}_2\text{O}$			
Kupfer-II-carbonat- Monohydrat, basisch $\text{CuCO}_3 \cdot \text{Cu}(\text{OH})_2 \cdot \text{H}_2\text{O}$			

Zusatzstoffe	Nummer der Typenliste	Mindestgehalt mg/kg	Höchstgehalt mg/kg
Kupfer-II-chlorid $\text{CuCl}_2 \cdot 2\text{H}_2\text{O}$			
Kupfer-I-jodid $\text{Cu}_5(\text{PO}_4)_3\text{Cl}$			
Kupfer-II-oxid $\text{CuO}$			
Kupfer-II-sulfat $\text{CuSO}_4 \cdot 5\text{H}_2\text{O}$			
Kupfer-II-sulfat-Monohydrat $\text{CuSO}_4 \cdot \text{H}_2\text{O}$			
Mangan	Alleinfuttermittel		250
Mangan-II-carbonat $\text{MnCO}_3$			
Mangan-II-chlorid $\text{MnCl}_2 \cdot 4\text{H}_2\text{O}$			
Mangan-II-oxid $\text{MnO}$			
Mangan-III-oxid $\text{Mn}_2\text{O}_3$			
Mangan-II-phosphat, sekundär $\text{MnHPO}_4 \cdot 3\text{H}_2\text{O}$			
Mangan-II-sulfat $\text{MnSO}_4 \cdot 4\text{H}_2\text{O}$			
Mangan-II-sulfat-Monohydrat $\text{MnSO}_4 \cdot \text{H}_2\text{O}$			
Mangan-II-sulfat $\text{MnSO}_4 \cdot 7\text{H}_2\text{O}$			
Molybdän	Alleinfuttermittel für Rinder		2,5
	Alleinfuttermittel für Schafe		2,5
Ammoniummolybdat $(\text{NH}_4)_6\text{Mo}_7\text{O}_{24} \cdot 4\text{H}_2\text{O}$			
Natriummolybdat $\text{Na}_2\text{MoO}_4 \cdot 2\text{H}_2\text{O}$			
Zink	Alleinfuttermittel		250
Zinkacetat $\text{Zn}(\text{CH}_3\text{COO})_2 \cdot 2\text{H}_2\text{O}$			
Zinkcarbonat $\text{ZnCO}_3$			
Zinkchlorid-Monohydrat $\text{ZnCl}_2 \cdot \text{H}_2\text{O}$			
Zinklactat $\text{Zn}(\text{C}_3\text{H}_7\text{O}_2)_2 \cdot 3\text{H}_2\text{O}$			
Zinkoxid $\text{ZnO}$			
Zinksulfat $\text{ZnSO}_4 \cdot 7\text{H}_2\text{O}$			
Zinksulfat-Monohydrat $\text{ZnSO}_4 \cdot \text{H}_2\text{O}$			
15. Stabilisatoren	alle Nummern		
Agar-Agar			
Alginsäure			

Zusatzstoffe	Nummer der Typenliste	Mindestgehalt I. E./kg	Höchstgehalt I. E./kg
Calciumalginat			
Carrageene			
Carragenane			
Carragenate			
Carragenine			
Gelatine			
Glucose			
Gummi arabicum			
Johannisbrotkernmehl			
Natriumalginat			
Pektinstoffe			
Tragant			
16. Vitamine			
Vitamin A	Alleinfuttermittel		200 000
	Ergänzungsfuttermittel		1 000 000
Vitamin-A-Präparation			
Vitamin B <sub>1</sub>	alle Nummern		
Thiaminhydrochlorid-Präparation			
Thiaminhydrochlorid-Reinsubstanz			
Thiaminmononitrat-Präparation			
Thiaminmononitrat-Reinsubstanz			
Vitamin B <sub>2</sub>	alle Nummern		
Riboflavin-Präparation			
Riboflavin-Reinsubstanz			
Vitamin B <sub>6</sub>	alle Nummern		
Pyridoxol-HCl-Präparation			
Pyridoxol-HCl-Reinsubstanz			
Vitamin B <sub>12</sub>	alle Nummern		
Vitamin-B <sub>12</sub> -Präparation			
Vitamin C	alle Nummern		
Vitamin-C-Präparation			
l-Ascorbinsäure-Reinsubstanz			
Vitamin D	1.1, 1.2, 1.3		2 000
	1.4, 1.5		3 000
	1.6, 1.7, 1.8		2 000
	1.9, 1.10, 1.11		4 000
	1.12		2 000
	1.13, 1.14		3 000
	1.15		4 500
	1.16		7 500
	1.16 a, 1.20		80 000
	2.1, 2.1 a		10 000
	2.2, 2.3, 2.4,		
	2.5, 2.5 a		2 000
	2.6, 2.7		8 000
	2.8		4 000
	2.9		20 000

Zusatzstoffe	Nummer der Typenliste	Mindestgehalt I. E./kg	Höchstgehalt I. E./kg
	2.9 a		13 000
	2.10		160 000
	3.1, 3.1 a, 3.2		10 000
	3.3		20 000
	3.4		100 000
	3.5, 3.6		8 000
	4.1		4 000
	4.2		6 000
	4.3		8 000
	4.4		4 000
	4.4 a		8 000
	4.5		4 000
	4.6, 4.7		8 000
	4.8		80 000
	4.8 a		27 000
	4.9, 4.10		80 000
	4.11		53 000
	5.1		4 000
	5.1 a		80 000
	5.1 b		53 000
	5.2		4 000
	5.3		80 000
	5.4, 5.5, 5.6, 5.7, 5.8		2 000
	6.4		80 000
	6.6		200 000

Vitamin-D<sub>2</sub>-Präparation

Vitamin-D<sub>3</sub>-Präparation

Mischfuttermittel für Geflügel (1.1 bis 1.16 a und 1.20) darf Vitamin D nur in Form von Vitamin-D<sub>3</sub>-Präparationen zugesetzt werden.

Vitamin E alle Nummern

Vitamin-E-Präparation

Vitamin K<sub>3</sub> alle Nummern

Menadion-Dimethylpyrimidionbisulfit-Präparation

Menadion-Natriumbisulfit-Reinsubstanz

Biotin alle Nummern

Biotin-Präparation

d-Biotin-Reinsubstanz

Calcium-Pantothenat alle Nummern

Calcium-d-Pantothenat-Präparation

Calcium-dl-Pantothenat-Präparation

Calcium-d-Pantothenat-Reinsubstanz

Calcium-dl-Pantothenat-Reinsubstanz

Cholinchlorid alle Nummern

Cholinchlorid-Präparation

Cholinchlorid 70 %-Reinsubstanz

Zusatzstoffe	Nummer der Typenliste	Mindestgehalt I. E./kg	Höchstgehalt I. E./kg
Folsäure Folsäure-Präparation Folsäure-Reinsubstanz	alle Nummern		
Inosit Inosit-Reinsubstanz	alle Nummern		
Nicotinsäure Nicotinsäure-Präparation Nicotinsäure-Reinsubstanz	alle Nummern		
Nicotinsäureamid Nicotinsäureamid-Präparation Nicotinsäureamid-Reinsubstanz	alle Nummern		
Paraaminobenzoesäure Paraaminobenzoesäure-Reinsubstanz	alle Nummern		

## Anhang 2

(zu Nummer 5 der Allgemeinen Vorschriften)

### Vormischungen und Mineralstoffmischungen

#### 1. Vormischungen

Vormischungen sind Mischungen aus einem oder mehreren Zusatzstoffen und einem oder mehreren Trägerstoffen. Als Trägerstoffe sind Einzelfuttermittel und Fließhilfsstoffe zulässig.

a) Antibiotische Vormischung

Die Vormischung enthält höchstens zwei Antibiotika mit einem Gehalt von 2 bis 100 g Antibiotika je kg.

b) Carbadox-Vormischung

Die Vormischung enthält Carbadox mit einem Gehalt von 2 bis 100 g Carbadox je kg.

c) Carotinoid-Vormischung

Die Vormischung enthält Carotinoide mit einem Gehalt von mindestens 0,5 g Carotinoid je kg.

d) Coccidiostatika-Vormischung

Die Vormischung enthält höchstens zwei Coccidiostatika mit folgenden Gehalten an Coccidiostatika:

Amprolium-, Buquinolat-, DOT- und Meticlorpindol-Vormischung: 20 g je kg; Amprolium-Ethopabat-Vormischung: 20 g Amprolium und 1,6 g Ethopabat je kg.

e) Dimetridazol-Vormischung

Die Vormischung enthält Dimetridazol mit einem Gehalt von 20 g Dimetridazol je kg.

f) Nitrovin-Vormischung

Die Vormischung enthält Nitrovin mit einem Gehalt von 2 bis 100 g Nitrovin je kg.

g) Spurenelement-Vormischung

Die Vormischung enthält Spurenelementverbindungen.

Der Gehalt der in der Vormischung enthaltenen Spurenelementverbindungen beträgt je kg Vormischung mindestens:

15 000 mg Eisen  
 200 mg Jod  
 200 mg Kobalt  
 1 200 mg Kupfer  
 10 000 mg Mangan  
 200 mg Molybdän  
 11 000 mg Zink

h) Vitamin-Vormischung

Die Vormischung enthält Vitamin-Reinsubstanzen oder -Präparationen.

Bei Zusatz von Vitamin A oder Vitamin D enthält sie je kg:

500 000 bis 40 000 000 I.E. Vitamin A

50 000 bis 4 000 000 I.E. Vitamin D

2. Mineralstoffmischungen

Mineralstoffmischungen sind Mischungen aus mineralischen Futtermitteln mit oder ohne Spurenelement-Vormischungen. Die Mineralstoffmischung für Rinder kann außerdem Monoammoniumphosphat enthalten.

a) Mineralstoffmischung für Kälber

Stoffe	Gehalte v. H.
Calcium	min. 10
Magnesium	0,5 bis 6
Natrium	min. 5
Phosphor	min. 5

b) Mineralstoffmischung für Rinder

Calcium	min. 10
Magnesium	min. 1
Natrium	min. 10
Phosphor	4 bis 8

c) Mineralstoffmischung für Schafe

Calcium	min. 10
Magnesium	0,5 bis 1
Natrium	min. 10
Phosphor	5 bis 6

d) Mineralstoffmischung

Calcium	min. 5
Phosphor	min. 3

## Artikel 2

(1) Mischfuttermitteln, die für andere als in der Normen-tafel für Mischfuttermittel aufgeführte Tiere bestimmt sind, dürfen nur die nachstehend aufgeführten Zusatzstoffe zugesetzt werden. Dabei sind die festgesetzten Mindest- und Höchstgehalte und sonstigen Beschränkungen einzuhalten.

1. Antibiotika	Mindestgehalt mg/kg	Höchstgehalt mg/kg
Flavophospholipol	5	20
Zink-Bacitracin	5	20

Die Antibiotika dürfen nur Mischfuttermitteln für Nerze oder andere Pelztier-e zugesetzt werden.

Einem Mischfuttermittel darf nur ein Antibiotikum zugesetzt werden. Abwei-chend hiervon dürfen beide Antibiotika zugesetzt werden, wenn sie im Mischfuttermittel nach Art und Menge nachweisbar sind; der zulässige Höchstgehalt der einzelnen Antibiotika ist dabei der dem Vomhundertsatz ihrer Gemischanteile entsprechende Teil ihres festgesetzten Höchstgehaltes,

2. Antioxydantien nach Nummer 4 des Anhangs 1 der Normentafel für Mischfuttermittel,
3. Aromastoffe nach Nummer 5 des Anhangs 1 der Normentafel für Mischfuttermittel,
4. Emulgatoren nach Nummer 7 des Anhangs 1 der Normentafel für Mischfuttermittel,
5. Färbende Stoffe nach Nummer 8 Buchstabe b des Anhangs 1 der Normentafel für Mischfuttermittel,
6. Konservierungsstoffe nach Nr. 11 des Anhangs 1 der Normentafel für Mischfuttermittel sowie andere Konservierungsstoffe, soweit sie in verarbeiteten Lebensmittelabfällen enthalten sind,
7. Preßhilfsstoffe nach Nummer 12 des Anhangs 1 der Normentafel für Mischfuttermittel,
8. Spurenelemente nach Nummer 14 des Anhangs 1 der Normentafel für Mischfuttermittel,
9. Stabilisatoren nach Nummer 15 des Anhangs 1 der Normentafel für Mischfuttermittel,
10. Vitamine nach Nummer 16 des Anhangs 1 der Normentafel für Mischfuttermittel. Der Gehalt an Vitamin D darf höchstens 2 000 I.E. je kg betragen.

(2) Die festgelegten Gehalte an Zusatzstoffen beziehen sich auf Alleinfuttermittel mit mindestens 88 v. H. Trockensubstanz.

(3) Ein Zusatzstoff gilt nur dann als Gemengteil im Sinne der Futtermittelanordnung, wenn sein Anteil mindestens 0,2 v. H. der Gesamtmischung beträgt oder wenn er in Form einer in Anhang 2 der Normentafel für Mischfuttermittel aufgeführten Vormischung eingemischt wird.

### Artikel 3

(1) Werden Mischfuttermittel in den Verkehr gebracht, denen Zusatzstoffe zugesetzt worden sind, so sind auf der Vorderseite des Anhängzettels oder auf der Packung anzugeben:

1. bei Zusatz von Antibiotika und anderen Wachstumsförderern:  
Art und Gehalt sowie Endtermin (Monat und Jahr) der Gehaltsgarantie;
2. bei Zusatz von Stoffen mit antioxydierender Wirkung:  
Art;
3. bei Zusatz von Coccidiostatica und ähnlich wirkenden Stoffen:  
Art und Gehalt;
4. bei Zusatz von Vitamin A, D und E:  
Art und Gehalt sowie Endtermin (Monat und Jahr) der Gehaltsgarantie;
5. bei Zusatz von Kupfer:  
Gehalt, ausgedrückt in Kupfer, wenn der Gehalt 50 mg je kg überschreitet.

(2) Bei Ergänzungsfuttermitteln, die einen höheren Gehalt an Zusatzstoffen aufweisen, als er für Alleinfuttermittel für den entsprechenden Verwendungszweck zulässig ist, ist, soweit nicht bereits nach der Normentafel für Mischfuttermittel die Angabe der Menge je Tier und Tag oder des Anteils an der Gesamtration vorgeschrieben ist, auf der Vorderseite des Anhängzettels oder auf der Packung folgende Angaben zu machen:

„Dieses Futter darf nur an . . . . . (Tierart und Altersklasse) bis zu . . . . . v. H. der Gesamtration verfüttert werden“. Die Angabe über den Anteil an der Gesamtration muß so berechnet sein, daß bei Verfütterung des entsprechenden Ergänzungsfuttermittels der für das jeweilige Alleinfuttermittel festgesetzte Höchstgehalt an Zusatzstoffen nicht überschritten wird.

(3) Auf das Vorhandensein von Spurenelementen und Vitaminen, mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Vitamine, kann hingewiesen werden, soweit diese Zusatzstoffe mit den amtlichen Analysemethoden mengenmäßig nachweis-

bar sind. In diesem Fall sind auf dem Anhängenzettel oder der Packung anzugeben:

1. bei Zusatz von Spurenelementen:  
Art und Gehalt;
  2. bei Zusatz von Vitaminen:  
Art und Gehalt sowie Endtermin (Monat und Jahr) der Gehaltsgarantie.
- (4) Sonstige Kennzeichnungsvorschriften bleiben unberührt.

#### Artikel 4

(1) Vormischungen, Mineralstoffmischungen, Zusatzstoffe und andere Halbfabrikate, die für die Herstellung von Mischfuttermitteln bestimmt sind, dürfen nur an Betriebe, die Mischfuttermittel zum Zwecke des Inverkehrbringens herstellen, sowie für Versuchszwecke an öffentlich-rechtliche oder unter öffentlicher Aufsicht stehende Anstalten abgegeben werden.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Stoffe sind ihrem vorgesehenen Verwendungszweck entsprechend zu benennen. Außerdem sind auf der Vorderseite des Anhängzettels oder auf der Packung anzugeben:

- a) Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen,
  - b) Zusammensetzung,
  - c) die Angabe: „Zur Weiterverarbeitung bestimmt, nicht an Tierhalter abgeben“.
- Satz 2 Buchstabe c gilt nicht für Konservierungsstoffe.

(3) Abweichend von Absatz 1 dürfen Antioxydantien und Konservierungsstoffe auch an Betriebe, die Einzelfuttermittel herstellen, Konservierungsstoffe auch an andere Betriebe abgegeben werden.

#### Artikel 5

(1) Die in Anhang 1 der Normentafel für Mischfuttermittel aufgeführten Stoffe dürfen im Rahmen der Tierernährung auf andere Weise als in Form von Zusatzstoffen in Futtermitteln nicht verfüttert werden.

(2) Mischfuttermittel mit Zusatzstoffen dürfen nur entsprechend der angegebenen Benennung verfüttert werden.

(3) Soweit in Spalte 5 der Typenliste der Normentafel für Mischfuttermittel oder in Artikel 3 Abs. 2 vorgeschrieben ist, daß einzelne Mischfuttermittel mit Zusatzstoffen nur mit bestimmten Angaben über die Verfütterung in den Verkehr gebracht werden dürfen, dürfen die Mischfuttermittel nur entsprechend den vorgeschriebenen Angaben verfüttert werden.

(4) Soweit in Spalte 5 der Typenliste der Normentafel für Mischfuttermittel vorgeschrieben ist, daß einzelne Mischfuttermittel mit Zusatzstoffen nur mit bestimmten Angaben über Absetzfristen in den Verkehr gebracht werden dürfen, dürfen die mit diesen Mischfuttermitteln gefütterten Tiere nicht innerhalb der vorgeschriebenen Absetzfristen zur Gewinnung von Lebensmitteln geschlachtet oder für eine innerhalb dieser Fristen zur Gewinnung von Lebensmitteln vorgesehene Schlachtung abgegeben werden; dies gilt nicht für Notschlachtungen.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Versuche öffentlich-rechtlicher oder unter öffentlicher Aufsicht stehender Anstalten. Die zuständige Behörde kann weitergehende Ausnahmen zulassen.

#### Artikel 6

Ordnungswidrig im Sinne des Artikels 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 Abs. 1 Mischfuttermitteln Zusatzstoffe zusetzt,

2. entgegen Artikel 3 Abs. 1 oder 3 Satz 2 Mischfuttermittel oder entgegen Artikel 3 Abs. 2 Ergänzungsfuttermittel ohne die vorgeschriebenen Angaben oder mit unvollständigen oder unrichtigen Angaben in den Verkehr bringt,
3. entgegen Artikel 4 Abs. 1 Vormischungen, Mineralstoffmischungen, Zusatzstoffe oder andere Halbfabrikate an andere als die dort bezeichneten Abnehmer abgibt,
4. entgegen Artikel 4 Abs. 2 Satz 1 Vormischungen, Mineralstoffmischungen, Zusatzstoffe oder andere Halbfabrikate ohne die vorgeschriebene Benennung oder mit unvollständiger oder unrichtiger Benennung abgibt,
5. entgegen Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 Vormischungen, Mineralstoffmischungen, Zusatzstoffe oder andere Halbfabrikate ohne die vorgeschriebenen Angaben oder mit unvollständigen oder unrichtigen Angaben abgibt,
6. entgegen Artikel 5 Abs. 1 Stoffe oder entgegen Artikel 5 Abs. 2 oder 3 Mischfuttermittel verfüttert oder
7. entgegen Artikel 5 Abs. 5 Tiere innerhalb der vorgeschriebenen Absetzfristen schlachtet oder zur Schlachtung innerhalb dieser Fristen abgibt.

#### **Artikel 7**

Mischungen im Sinne des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften gelten als Mischfuttermittel im Sinne dieser Verordnung.

#### **Artikel 8**

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird die Normentafel für Mischfuttermittel in der jetzt geltenden Fassung mit neuem Datum im Bundesgesetzblatt bekanntmachen; er kann hierbei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen sowie die Reihenfolge der Futtermitteltypen und der Angaben zu den Futtermitteltypen ändern.

#### **Artikel 9**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften auch im Land Berlin.

#### **Artikel 10**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften außer Kraft.

(2) Mischfuttermittel, die den Anforderungen der Normentafel für Mischfuttermittel in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung oder den Artikeln 2 oder 3 nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Oktober 1973 hergestellt und bis zum 31. Dezember 1973 angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, abgegeben oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Anforderungen der bisher geltenden futtermittelrechtlichen Vorschriften entsprechen.

(3) Zusatzstoffe, Vormischungen, Mineralstoffmischungen und andere Halbfabrikate, die nach Erteilung von Genehmigungen in das Register für Futtermittel eingetragen wurden und die den Anforderungen der Normentafel für Mischfuttermittel in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung oder den Artikeln 2 oder 3 nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Oktober 1973 in den Verkehr gebracht werden. Mit Ablauf dieses Tages gelten die Eintragungen dieser Erzeugnisse in dem Register als gelöscht.

Bonn, den 17. Juli 1973

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**  
die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften  
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Andere Vorschriften</b>		
25. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1691/73 des Rates über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen sowie zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen	27. 6. 73	L 171/1
25. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1692/73 des Rates über die im Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen vorgesehenen Schutzmaßnahmen	27. 6. 73	L 171/103
25. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1693/73 des Rates zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Norwegen	27. 6. 73	L 171/105
26. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1701/73 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	28. 6. 73	L 173/10
28. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1722/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 518/72 vom 8. März 1972, mit der die Verordnung (EWG) Nr. 582/69 vom 26. März 1969 über das Ursprungszeugnis und den Antrag hierzu geändert worden ist	29. 6. 73	L 175/34
28. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1723/73 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet, andere, der Tarifstelle 70.14 B, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2762/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	29. 6. 73	L 175/35
28. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1724/73 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Gesellschaftsspiele (einschließlich mechanische Spiele zur öffentlichen Benutzung, Billardtische, Glücksspieltische, Tischtennis) der Tarifnummer 97.04, mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2762/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	29. 6. 73	L 175/36
29. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1757/73 der Kommission zur dritten Änderung des Zeitpunkts der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1770/72 und zur vorübergehenden Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72	30. 6. 73	L 176/77
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 455/73 der Kommission vom 31. Januar 1973 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 756/70 über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist (ABl. Nr. L 53 vom 26. 2. 1973)	28. 6. 73	L 173/21
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 905/73 der Kommission vom 23. März 1973 zur Festsetzung der Beträge zur Berichtigung der Währungsausgleichsbeträge (ABl. Nr. L 92 vom 7. 4. 1973)	28. 6. 73	L 173/21
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 948/73 der Kommission vom 23. März 1973 zur Änderung der Beträge zur Berichtigung der Währungsausgleichsbeträge (ABl. Nr. L 96 vom 11. 4. 1973)	28. 6. 73	L 173/22

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 949/73 der Kommission vom 30. März 1973 zur Festsetzung der Anpassungsbeträge zu den Währungsausgleichsbeträgen im Rindfleischsektor (ABl. Nr. L 96 vom 11. 4. 1973)	28. 6. 73	L 173/22
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 974/73 der Kommission vom 6. April 1973 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge (ABl. Nr. L 97 vom 12. 4. 1973)	28. 6. 73	L 173/23
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1031/73 der Kommission vom 12. April 1973 zur Änderung der Beträge zur Berichtigung der Währungsausgleichsbeträge (ABl. Nr. L 107 vom 21. 4. 1973)	28. 6. 73	L 173/23
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1187/73 der Kommission vom 4. Mai 1973 zur Änderung der Beträge zur Berichtigung der Währungsausgleichsbeträge (ABl. Nr. L 124 vom 10. 5. 1973)	28. 6. 73	L 173/24
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1316/73 der Kommission vom 17. Mai 1973 zur Änderung der Beträge, um die die Währungsausgleichsbeträge zu berichtigen sind (ABl. Nr. L 134 vom 21. 5. 1973)	28. 6. 73	L 173/24
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1416/73 der Kommission vom 25. Mai 1973 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge (ABl. Nr. L 143 vom 30. 5. 1973)	28. 6. 73	L 173/25
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1450/73 der Kommission vom 30. Mai 1973 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden (ABl. Nr. L 144 vom 31. 5. 1973)	28. 6. 73	L 173/25
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1457/73 der Kommission vom 30. Mai 1973 zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge (ABl. Nr. L 144 vom 31. 5. 1973)	28. 6. 73	L 173/25

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 33, ausgegeben am 18. Juli 1973

Tag	Inhalt	Seite
12. 7. 73	<b>Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport</b> .....	721
10. 7. 73	Dritte Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung .....	735
11. 7. 73	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 3/73 — Zollpräferenzen 1973 gegenüber Entwicklungsländern-EGKS) .....	743
15. 6. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation .....	746
25. 6. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut .....	746
11. 7. 73	Bekanntmachung der Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Förderung der beruflichen Wiedereingliederung nebst Zusatzprotokoll und über finanzielle Maßnahmen zur Einrichtung eines Kreditsonderfonds .....	747

### Nr. 34, ausgegeben am 19. Juli 1973

3. 7. 73	Zweite Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See .....	757
26. 6. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) .....	839
26. 6. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von Lehrmaterial .....	839

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 269. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. Juni 1973, ist im Bundesanzeiger Nr. 129 vom 14. Juli 1973 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen  
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs  
sowie Hinweise auf die  
Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen  
und  
auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht  
enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 129 vom 14. Juli 1973 kann zum Preis von 0,55 DM (einschl. Versand-  
gebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln  
834 00-502 bezogen werden.

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht.  
Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und  
Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres  
beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt,  
53 Bonn I, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten.  
Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages  
auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 2,80 DM (2,55 DM zuzüglich —,25 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,10 DM. Im Bezugs-  
preis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.